

Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der Feuerwehrehrenkreuze des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V.

1. Grundlagen

Die Ehrenkreuze in Silber und Gold werden gestiftet vom Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e. V.

Sie werden verliehen an Personen, die sich um das Feuerwehrwesen des Landkreises Schwäbisch Hall besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung ist nicht an die aktive Mitgliedschaft gebunden.

- 1.1 Das Feuerwehrehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Silber ist kreuzförmig und zeigt in der Mitte das Landkreiswappen. Das Kreuz ist silberfarben ausgeführt und hängt an einem weiß-schwarzen Band. Dazu wird eine Ordensspange mit weiß-schwarzem Grundstoff, silbernen Rändern und der Verkleinerung des Ehrenkreuzes sowie eine Urkunde verliehen.
- 1.2 Das Feuerwehrehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Gold ist kreuzförmig und zeigt in der Mitte das Landkreiswappen. Das Kreuz ist goldfarben ausgeführt und hängt an einem weiß-schwarzen Band. Dazu wird eine Ordensspange mit weiß-schwarzem Grundstoff, goldenen Rändern und der Verkleinerung des Ehrenkreuzes sowie eine Urkunde verliehen.
- 1.3 Das Feuerwehrehrenkreuz in Gold kann nur an Personen verliehen werden, die bereits im Besitz des Feuerwehrehrenkreuzes in Silber sind.

2. Beantragung

2.1 Antragsvordruck

Für die Beantragung der Ehrenkreuze ist der Antragsvordruck des Kreisfeuerwehrverbandes zu verwenden. (Erhältlich beim Verbandsvorsitzenden)

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

2.2 Antragstermin

Der Antrag muß mindestens 8 Wochen vor dem Verleihungsdatum vorliegen.

2.3 Antragsverfahren

Vorschlagsberechtigt sind die Kommandanten, bzw. der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Kreisbrandmeister.

Über die Verleihung entscheidet der Verleihungsausschuß in 2/3 Mehrheit.

2.4 Antragsbegründung

Der Antrag ist kurz aber treffend zu begründen.

Die Begründung muß erkennen lassen, daß der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.5 Verleihungsausschuß

Der Verleihungsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Kreisbrandmeistern und 2 Beisitzern. Die Beisitzer werden durch den Verbandsausschuß jeweils für die Dauer von 5 Jahren bestimmt.

3. Verleihung der Ehrenkreuze

3.1 Anzahl

Um eine großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen auf **10** Personen jährlich beschränkt.

Diese Zahlen können in besonderen Fällen überschritten werden
Für Persönlichkeiten außerhalb des Landkreises steht ein Sonderkontingent zur Verfügung.

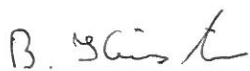
3.2 Überreichung

Die Überreichung der Ehrenkreuze erfolgt grundsätzlich durch den Verbandsvorsitzenden/Kreisbrandmeister oder deren Stellvertreter in einem entsprechend würdigen Rahmen.

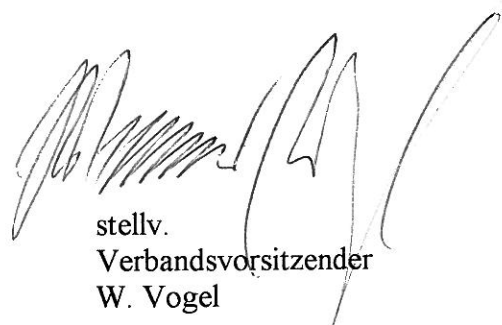
Die Ehrenkreuze werden zusammen mit einer Urkunde überreicht.

4. Schlußbemerkungen

Diese Richtlinien wurden vom Verbandsausschuß in der Sitzung am 12. November 1997 beschlossen.


stellv.
Verbandsvorsitzender
B. Küstner


Verbandsvorsitzender
W. Groß


stellv.
Verbandsvorsitzender
W. Vogel